

(2) Reichen die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit zum vollen Unterhalt (§ 1578) nicht aus, kann er, soweit er nicht bereits einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1570 bis 1572 hat, den Unterschiedsbetrag zwischen den Einkünften und dem vollen Unterhalt verlangen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Unterhalt nach den §§ 1570 bis 1572, 1575 zu gewähren war, die Voraussetzungen dieser Vorschriften aber entfallen sind.

(4) Der geschiedene Ehegatte kann auch dann Unterhalt verlangen, wenn die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit wegfallen, weil es ihm trotz seiner Bemühungen nicht gelungen war, den Unterhalt durch die Erwerbstätigkeit nach der Scheidung nachhaltig zu sichern. War es ihm gelungen, den Unterhalt teilweise nachhaltig zu sichern, so kann er den Unterschiedsbetrag zwischen dem nachhaltig gesicherten und dem vollen Unterhalt verlangen.

- 1) **Inhalt.** § 1573 enthält zwei verschiedene Tatbestände: den Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit (I), wenn die Arbeitslosigkeit zum Zeitpunkt der Scheidung oder zu bestimmten Einsatzzeitpunkten besteht, und den Aufstockungsunterhalt (II), wonach der geschiedene Ehegatte, der erwerbstätig ist, nach seinen Einkünften aber nicht den vollen Unterhalt gemessen an dem ehevertraglichen Bedarf decken kann, Anspruch auf Unterhalt in Höhe der Differenz zum vollen Unterhalt hat. Beide Unterhaltstatbestände dienen nach der Konzeption des Gesetzgebers der **Erhaltung des ehelichen Lebensstandards**, ohne strikt auf „ehebedingte Bedürftigkeit“ beschränkt zu sein (vgl. Hahne FamRZ 86, 307). Auf diesem Weg soll berücksichtigt werden, dass das in der Ehe erreichte Lebensniveau idR auf einer gemeinsamen Leistung beider Ehegatten beruht. Das gilt auch für **Doppelverdienerehen**, wenn etwa ein Ehegatte mit Rücksicht auf eheliche Interessen auf eine berufliche (Weiter-)Entwicklung verzichtet hat, u. es daher ungerecht wäre, ihm die fortwirkenden Nachteile des gemeinsamen Entschlusses zur Lebensgestaltung dieser Gemeinschaft bei einem Scheitern der Ehe allein aufzuerlegen. Die dauerhafte Aufrechterhaltung des ehelichen Lebensstandards ist jedoch nicht stets gerecht, insbesonders dann nicht, wenn keine dauerhaften Nachteile aus der Lebensgestaltung für einen der Ehegatten bleiben. Die Kritik an der zu undifferenzierten Konzeption des geltenden Rechts (vgl. etwa Dethloff Gutachten A zum 67. DJT; Brudermüller, Geschieden u. doch gebunden? 2008, bes. S. 140 ff., 172 ff.) wird durch die Neuregelung des § 1578b auf der Rechtsfolgenseite, nicht aber auf der Tatbestandsebene, entkräftet. Zur Billigkeit abwägend insbesonders unter den Gesichtspunkten des Ausganges ehebedingter Nachteile und der naheheuligen Solidarität vgl. § 1578b Rn. 3 ff.
- 2) **Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit, I.** Die Vorschrift soll den Bedürfnis nach der Scheidung bis zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit vor dem „sozialen Abstieg“ schützen, wobei der voreheliche Status zurücktritt, je länger die Ehe gedauert hat (BGH NJW 83, 1483). Das Prinzip der wirtschaftlichen Eigenverantwortung (§ 1569) ist vorrangig zu beachten (BGH NJW 91, 1049).
- 3) **a) Voraussetzung** ist, dass der Unterhaltsberechtigter im Zeitpunkt der Scheidung nicht oder nur teilweise in angemessener Weise erwerbstätig war (BGH FamRZ 85, 53), dass nicht eine Erwerbstätigkeit unmittelbar vor oder während der Ehe Unterhalt ist, ob er gerade wegen der Ehe keiner Erwerbstätigkeit nachging.
- 4) **b) Den Ehegatten muss eine Obliegenheit zur Erwerbstätigkeit und damit zur Arbeitssuche** („zu finden vermag“) treffen, deren Beginn schon vor rückerlässiger Scheidung liegen kann, zB wenn das Ende der Kinderbetreuungsphase absehbar ist (vgl. § 1570 Rn. 20). Von einem **teilschichtig beschäftigten** Ehegatten kann selbst dann, wenn er zur Aufrechterhaltung seines Arbeitsplatzes nicht verpflichtet ist, grundsätzlich verlangt werden, dass er zur Sicherung seines Unterhalts eine weitere Teilzeiterwerbstätigkeit aufnimmt. Auch die Übernahme von 2 Teilzeitbeschäftigten kann eine „angemessene“ Erwerbstätigkeit sein (BGH FamRZ 12, 1483 Tz. 24; vgl. dazu Graba FamFR 12, 411/2). – **aa) Erwerbsbemühungen:** Der Unterhaltsberechtigter muss sich um eine angemessene Tätigkeit unter Einsatz aller zumutbaren und möglichen Mittel bemühen (BGH FamRZ 11, 1851 Tz. 13). Näher § 1361 Rn. 41. – **bb) Die Obliegenheitsverletzung** führt zur Vermutung der Ursächlichkeit für die Nichtaufnahme einer zumutbaren Arbeit, mit der Folge, dass sich der Berechtigte das erzielte Einkommen fiktiv zurechnen lassen muss, solange die Ursächlichkeit fortwirkt (zur Beendigung der Fiktion: BGH FamRZ 08, 872; Hamm FamRZ 07, 1327). Auch **fiktives Einkommen** eines Ehegatten, der in der Ehe einer ertragslosen Tätigkeit nachging, ist als **prägend** zu behandeln (Büttner FamRZ 03, 641/3). – **cc) Es muss eine reale Arbeitsmarktchance** bestehen (BGH FamRZ 11, 1851; 12, 1040 Tz. 15; zur Darlegungs- und Beweislast Rn. 33; vgl. auch § 1361 Rn. 40, 43).
- 8) **c) Keine Voraussetzung** ist eine „ehebedingte“ Unterlassung der Erwerbstätigkeit in einem Kausalzusammenhang mit der Ehe; die Bedürfnislage braucht nur in einem losen Zusammenhang mit der Ehe zu stehen (BGH NJW 80, 393). Unerheblich ist, ob der Ehegatte während der Trennungszeit einer Obliegenheit gem. § 1361 II genügt hat, da diese an andere Voraussetzungen geknüpft ist als die Obliegenheit des geschiedenen Ehegatten nach §§ 1569 ff. (BGH FamRZ 86, 1085; aber ggf. § 1579 Nr. 4).
- 9) **d) Ausbildung.** Ein Anspruch gem. I kann nicht etwa deswegen versagt werden, weil der Ehegatte sich nach der Trennung nicht sofort um einen Arbeitsplatz bemüht, sondern eine Ausbildung begonnen hat, in der Erwartung, eine Anstellung in dem erstrebten Beruf eher zu finden als in früher ausgeübten (BGH FamRZ 86, 1065).
- 10) **e) Der Einsatzzeitpunkt** (Scheidung oder die in III genannten Zeitpunkte) ist weniger eng an die Scheidung gebunden als nach §§ 1571, 1572, ein **zeitlicher Zusammenhang** muss aber noch gegeben sein (BGH NJW 87, 2229; vermeintlich 1 1/2 Jahre nach Scheidung).
- 11) **f) Fehlen die Voraussetzungen nach § 1575**, kann ausnahmsweise Unterhalt für die Ausbildungsdauer verlangt werden. Bei einer **Weiterbildungsobliegenheit** gem. § 1574 III besteht für die Dauer der notwendigen Ausbildung ein Anspruch nach I (BGH NJW 84, 1685). Die zeitliche Begrenzung der Unterhaltspflicht auf die Ausbildungsdauer setzt voraus, dass ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung zu erwarten ist, damit zu rechnen ist, dass der Ehegatte im Anschluss an die Ausbildung eine Erwerbstätigkeit finden wird (BGH NJW 86, 985).
- 12) **g) Angemessene Erwerbstätigkeit:** § 1574.
- 13) **3) Aufstockungsunterhalt, II.** – **a) Zweck** der Vorschrift nach der ein geschiedener Ehegatte den Unterschiedsbetrag zu seinen Einkünften und dem ehevertraglichen Unterhalt verlangen kann, wenn seine Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit zum Unterhalt nach dem ehevertraglichen Bedarf (§ 1578 I 1) nicht ausreichen, ist die Erhaltung des Lebensstandards des geringeren verdienten Ehegatten (verfassungskonform: BVerfG NJW 81, 1771; vgl. Maier FamRZ 05, 1509). Nach der Intention des Gesetzgebers soll ein Anreiz geschaffen werden, auch solche Tätigkeiten beizubehalten oder zu übernehmen, die den angemessenen Unterhalt in vollem Umfang sicherstellen. Der Anspruch besteht auch bei früherer Gütergemeinschaft, da nach der Scheidung erzielte Einkünfte nicht mehr in das Gesamtgut fallen (Oldbg. FamRZ 10, 213). Haben die Voraussetzungen bereits zum Zeitpunkt der Scheidung vorgelegen, schadet spätere Geldmangel nicht (BGH FamRZ 05, 1817; 10, 1311 Tz. 36; Kblz FamRZ 16, 1460; 10 Jahre; vgl. § 1569 Rn. 4); für den Bedarf sind die dann bestehende Einkommensverhältnisse des Unterhaltsschuldners maßgebend (BGH FamRZ 06, 683); vgl. § 1578 Rn. 12. Zur Anrechnung der Einkünfte aus überobligatorischer Erwerbstätigkeit beim Unterhalt vgl. § 1570 Rn. 18 f.

b) Voraussetzungen. – **aa) Der** erwerbstätige ausüben (können) u. nicht det also ein Ehegatte wegen der Arbeitslosigkeit ist es nicht, hat er keinen Anspruch: Beurteilung der Kausalität sind die tatsächlichen berufl. Werdegang u. sein Gesurwürdigen (Bamg. FamRZ 98, 28) ergibt sich der Anspruch auf den vollen Normzweck des II ein Ausgl. auch b (für Mindbetrag zB Düss. FamRZ 9 Grenze: Mü. FamRZ 04, 1208/9; Betragrahmen Krumm. FamRZ 12 Anspruch nach § 1571 Karlsruhe FamRZ konkreten wirtschaftl. Verhältnis. Eine je begrenzter die wirtschaftl. Verhältnis s. 08, 415; Schlesw. FPR 09, 262). Ob daraus ergibt, dass von dem Einkommen der Kinderunterhalt abgezogen wird u. inf (dafür Jena FamRZ 04, 1207; dagg. 1082/95; zum Abzug auch beim **Unterhalt des Kindesunterhalts** das Einkommen der Ki-betreuenden Elternteile ab, hat nicht stockg. Unterhalt entstehen (BGH FamRZ die **Einsatzzeitpunkte** wie in I (§ 1 ununterbrochene „Unterhaltskette eine nur vorübergehende (anders bei n des Unterhaltspflichtigen infolge der A zw dem dch den EinkRückgang bei Unterhaltsberechtigter ergibt (krit. Graba NJW im Einsatzzeitpunkt seine Einkünfte ab terh. Anspruch auch noch später geltend ge de **Wirtschaftsgemeinschaft** ist n Begrenzungen gem. § 1578b führen. – **ee** ihm obliegende Erwerbstätigkeit nicht a Unterhalt nicht decken (BGH FamRZ **c) Zur Berechnung, Methoden**

4) **Anschlussunterhalt (III)** kor stockg. Unterhalt (II) in Betr., wenn die tiert die Bedürfnislage daraus, dass c Erwerbstätigkeit findet, steht sie noch i beachten. Für § 1573 III kommt es i terh. tats. geleistet wird.

5) **Nachhaltig gesicherte Erwe** Unterhaltsschu für die Bedürftigkeit des Sichg erreicht u. später aus persönl. Unterhalt dch eine Erwerbstätigkeit nach terh. Pflichtigen später nicht mehr be das allg. ArbPlatzrisiko, selbst tragen i ken trägt dann der Berechtigte selbst (H hat, sich dch Erwerbstätigkeit selbst zu 26; vgl. Rn. 27). Ein etwa bereits be 12, 583). – Erfasst werden Fälle, in Scheidung aufgenommen worden ist (I der geforderte Einsatzzeitpunkt bei nich ein geschiedener Ehegatte Unterhalt nicht Unterhalt werde wg. Bestehens bestir. Scheidung begonnener Erwerbstätigkeit i ist, der Scheidungszeitpunkt. Es kommt a 85, 430).

b) Nachhaltig ist der Unterhalt g ArbPlatz erreicht war, also nicht bei mit dem Unterhaltspflichtigen (BGH entgeg., wenn ein festes ArbVerh kur warteter Insolvenz des ArbG (Ham Scheidung, wenn der Wegfall des ArbF späterem krankbedingtem Verlust d Ehegattens mangels Wahrg. des EinsatzZt ob die Erwerbstätigkeit des geschieder einer gewissen Sicherheit als dauerh a dch außerhalb seiner EntschFreih lieg Beobachters auch Umst in die Bet später zutage treten, zB eine latent musste (BGH FamRZ 87, 689; 88, zu einem späteren Zeitpunkt, der vor o Obliegt es dem UnterhaltGläub., sich bemühen, u. entscheidet er sich sta